

Offenlegungsbericht der Sparkasse Göttingen

Offenlegung gemäß CRR zum 31.12.2017

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1 Allgemeine Informationen	4
1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise	4
1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)	4
1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)	4
1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)	5
1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)	5
2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)	6
2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)	6
2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)	6
3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)	8
3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung	8
3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente	9
3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente	9
4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	10
5 Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)	12
6 Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)	15
6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios	15
6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge	17
7 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)	21
8 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)	23
9 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	24
10 Marktrisiko (Art. 445 CRR)	25
11 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)	26
12 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	27
13 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	28
14 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	29
15 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	31
16 Verschuldung (Art. 451 CRR)	32
17 Anhang	35
17.1 Art und Beträge der Eigenmittelelemente	35
17.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente	42

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	Alte Fassung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CRR	Capital Requirements Regulation
ECA	Exportversicherungsagentur
ECAI	aufsichtsrechtlich anerkannte Ratingagentur
EWB	Einzelwertberichtigung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
Instituts- VergV	Instituts-Vergütungsverordnung
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen
PWB	Pauschalwertberichtigung
SolvV	Solvabilitätsverordnung

1 Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR), die die bisherigen SolvV-Vorgaben ablösen. Die bislang in § 7 InstitutsVergV a. F. geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungs politik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder.

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikoanpassungen auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses.

1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)

Qualitative Angaben

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die Angaben zum Anwendungsbereich der Offenlegung gemäß Artikel 431, 436 und 13 CRR sowie § 26a (1) Satz 1 KWG.

Für den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis wendet die Sparkasse die Ausnahmeregelungen nach Art. 19 CRR an. Demnach erfolgen die Angaben im Offenlegungsbericht ausschließlich einzelinstitu tsbezogen.

1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die Sparkasse Göttingen macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Eine Prüfung der Angemessenheit bei der Nicht-Offenlegung von nicht wesentlichen oder vertraulichen Informationen bzw. Geschäftsgeheimnissen gemäß den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) wurde durchgeführt und entsprechend dokumentiert.

Folgende Ausnahmen wurden angewendet:

- Die Sparkasse Göttingen ist ein regional tätiges Unternehmen. Da der weit überwiegende Anteil der Risikopositionen (99,04%) auf Deutschland entfällt, wurde unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten auf eine geografische Aufgliederung (gemäß Art. 442 Buchstabe d) CRR) verzichtet.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Sparkasse Göttingen:

- Art. 438 Buchstabe b) CRR (Keine Offenlegung von Kapitalaufschlägen gemäß Artikel 104 (1) Buchstabe a) CRD von der Aufsicht gefordert.)
- Art. 441 CRR (Die Sparkasse Göttingen ist kein global systemrelevantes Institut.)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.)
- Art. 452 CRR (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 454 CRR (Die Sparkasse Göttingen verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.)
- Art. 455 CRR (Die Sparkasse Göttingen verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)

1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)

Die offen zu legenden Informationen gemäß Artikel 434 CRR werden auf der Homepage der Sparkasse Göttingen veröffentlicht.

Der Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes auf der Homepage der Sparkasse Göttingen jederzeit zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

Ein Teil der gemäß CRR offenzulegenden Informationen findet sich im Lagebericht der Sparkasse Göttingen. In diesen Fällen enthält der Offenlegungsbericht gemäß Artikel 434 (1) Satz 3 CRR einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Informationen im Lagebericht.

1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)

Gemäß Artikel 433 CRR müssen die nach Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 455) erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offen gelegt werden.

Die Sparkasse Göttingen hat gemäß Artikel 433 Satz 3 CRR sowie den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung der Sparkasse Göttingen hat ergeben, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.

2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)

2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

Die Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 (1) Buchstaben a) bis d) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und -systeme sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter dem Abschnitt „Risikobericht“ offengelegt. Der Lagebericht wurde vom Vorstand freigegeben und ist im elektronischen Bundesanzeiger und auf der Homepage der Sparkasse Göttingen veröffentlicht.

Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 435 (1) Buchstaben e) und f) CRR

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 (1) Buchstabe e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Sparkasse angemessen sind.

Der Risikobericht im Lagebericht beschreibt das Risikoprofil der Sparkasse und enthält wichtige Kennzahlen und Angaben zum Risikomanagement. Der Risikobericht stellt die Risikoerklärung nach Art. 435 (1) Buchstabe f) CRR dar.

2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

	Anzahl der Leitungs-funktionen	Anzahl der Aufsichts-funktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	--	--
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	--	3

Tabelle: Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2017 (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind - neben den gesetzlichen Regelungen im KWG und im Niedersächsischen Sparkassengesetz - in der Satzung sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand bzw. den Verwaltungsrat der Sparkasse enthalten.

Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands in der Regel für fünf Jahre und bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat die Bestellung widerrufen. Für die Bestellung, die Bestimmung des Vorsitzenden sowie den Widerruf der Bestellung ist die Zustimmung des Sparkassenzweckverbandes Göttingen als Träger der Sparkasse erforderlich.

Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind. Darüber hinaus werden bei den Entscheidungen die Vorgaben des Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie des Niedersächsischen Gleichstellungsgesetzes (NGG) beachtet. Bei gleicher Eignung erfolgt die Besetzung von Vorstandspostitionen entsprechend des Gleichstellungsgesetzes mit einem Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts.

Eine Findungskommission und u.a. der regionale Sparkassenverband unterstützen den Verwaltungsrat bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung des Vorstandspostens. Dabei wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische (z. B. Lehrinstitut, Verbandsprüferausbildung, Fachlehrgang) und praktische (z. B. Kreditentscheidungskompetenz, eigenverantwortliche Mitwirkung Gesamtbanksteuerung) Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung vorhanden ist. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Weitere Anforderungen sind in einer Stellenbeschreibung geregelt. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse werden im Wesentlichen durch den Sparkassenzweckverband Göttingen als Träger der Sparkasse entsandt. Daneben werden weitere Mitglieder des Verwaltungsrats (Beschäftigtenvertreter) auf der Grundlage des Niedersächsischen Sparkassengesetzes und des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes durch die Arbeitnehmer gewählt und entsprechend den Bestimmungen des Niedersächsischen Sparkassengesetzes und des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes von der Trägervertretung bestätigt. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Verbandsgeschäftsführer des Sparkassenzweckverbandes Göttingen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Qualifizierungsprogramme und Schulungen an der Sparkassenakademie Hannover besucht bzw. verfügen über langjährige Berufserfahrung als Mitarbeiter der Sparkasse, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet. Aufgrund dieser sparkassenrechtlichen Gegebenheiten ist die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat nicht möglich.

Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)

Aus Proportionalitätsgründen wurde kein separater Risikoausschuss gebildet. Die entsprechenden Aufgaben werden durch den gesamten Verwaltungsrat wahrgenommen.

Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt "Risikobericht / Berichtswesen" offengelegt.

3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V. m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Handelsbilanz zum 31.12.2017		Überleitung		Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2017			
Passivposition		Bilanzwert			Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungskapital
		Mio. EUR	Mio. EUR		Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR
9.	Nachrangige Verbindlichkeiten	17,3	-11,0	1)			6,3
10.	Genussrechtskapital						
11.	Fonds für allgemeine Bankrisiken	75,2	-6,2	2)	69,0		
12.	Eigenkapital	15,3		3)			15,3
	a) gezeichnetes Kapital						
	b) Kapitalrücklage						
	c) Gewinnrücklagen						
	ca) Sicherheitsrücklage	167,1			167,1		
	cb) andere Rücklagen						
	d) Bilanzgewinn	5,5	-5,5	4)			
Sonstige Überleitungskorrekturen							
Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 (1) Buchst. b, 37 CRR)					-0,1		
Übergangsvorschriften (Art. 476 bis 478, 481 CRR)							
					236,0		21,7

Tabelle: Eigenkapital-Überleitungsrechnung

1) Abzug aus der Amortisierung nachrangiger Verbindlichkeiten (Artikel 476 bis 478, 481 CRR) und anteiliger Zinsen

2) Abzug der Zuführung (6,2 Mio EUR) wegen Anrechnung als Eigenmittel nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (Artikel 26 (2) CRR)

3) Übergangsvorschriften zur Anrechnung zusätzliches Kernkapital / Ergänzungskapital (Artikel 483 ff. CRR)

4) Abzug der Zuführung (5,5 Mio. EUR) wegen Anrechnung als Eigenmittel erst nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (Artikel 26 (2) CRR)

Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses 2017 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2017.

3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die Hauptmerkmale und Vertragsbedingungen sind dem Anhang (siehe S. 42ff.) zum Offenlegungsbericht zu entnehmen.

3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente

(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist dem Anhang (siehe S. 35ff.) zum Offenlegungsbericht zu entnehmen.

Art. 437 (1) Buchstabe f) CRR findet keine Anwendung.

4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) CRR)

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter dem Gliederungspunkt „Darstellung, Analyse und Beurteilung der Lage / Vermögenslage“ bzw. unter dem Abschnitt „Risikobericht“ wieder. Der Lagebericht wurde vom Vorstand freigegeben und ist auf der Homepage der Sparkasse und im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Art. 438 Buchstabe b) CRR besitzt für die Sparkasse Göttingen keine Relevanz.

Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)

	Betrag per 31.12.2017 (TEUR)
Kreditrisiko	
Standardansatz	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,1
Öffentliche Stellen	438,5
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0
Internationale Organisationen	0,0
Institute	0,0
Unternehmen	59.269,8
Mengengeschäft	33.209,1
Durch Immobilien besicherte Positionen	30.776,1
Ausgefallene Positionen	3.899,6
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	5.233,1
Gedekte Schuldverschreibungen	0,0
Verbriefungspositionen	0,0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0
OGA	5.139,9
Beteiligungspositionen	3.234,6
Sonstige Posten	3.649,9
Markrisiko des Handelsbuchs	
Standardansatz	0,0
Interner Modellansatz	0,0
Fremdwährungsrisiko	
Netto-Fremdwährungsposition	0,0
Abwicklungsrisiko	
Abwicklungs- / Lieferisiko	0,0
Warenpositionsrisiko	
Laufzeitbandverfahren	0,0
Vereinfachtes Verfahren	0,0
Erweitertes Laufzeitbandverfahren	0,0

Operationelle Risiken	
Basisindikatoransatz	12.571,5
Standardansatz	0,0
Fortgeschrittener Messansatz (AMA)	0,0
CVA-Risiken	
Standardmethode	2,2

Tabelle: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen

5 Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Die Offenlegung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers erfolgt analog der Ermittlung für Zwecke der Eigenmittelunterlegung. Für Fondspositionen erfolgt somit eine Durchschau gemäß den aufsichtlichen Vorgaben. Die folgenden Tabellen stellen die geographische Verteilung der für die Berechnung des Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen sowie die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers zum 31.12.2017 dar.



Aufschlüsselung nach Ländern		Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch			Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
		Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsposition im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe			
000	0	Deutschland	2.671.420.701,51						138.827.756,61			138.827.756,61	96,09	0,00%
000	1	Frankreich	18.288.479,42						1.079.862,19			1.079.862,19	0,75	0,00%
000	3	Niederlande	9.253.859,51						541.477,21			541.477,21	0,37	0,00%
000	5	Italien	2.793.278,67						198.530,97			198.530,97	0,14	0,00%
000	7	Irland	591.332,06						47.280,94			47.280,94	0,03	0,00%
000	8	Dänemark	116.617,78						9.317,07			9.317,07	0,01	0,00%
000	9	Griechenland	110.921,80						6.633,62			6.633,62	0,00	0,00%
000	10	Portugal	76.162,78						6.092,51			6.092,51	0,00	0,00%
000	11	Spanien	2.121.193,44						167.743,65			167.743,65	0,12	0,00%
000	17	Belgien	870.031,95						59.199,25			59.199,25	0,04	0,00%
000	18	Luxemburg	25.802.572,12						1.571.558,38			1.571.558,38	1,09	0,00%
000	28	Norwegen	3.494.564,24						127.133,95			127.133,95	0,09	2,00%
000	30	Schweden	431.762,98						31.863,90			31.863,90	0,02	2,00%
000	32	Finnland	5.504.889,51						165.513,29			165.513,29	0,11	0,00%
000	38	Österreich	4.724.586,81						115.302,42			115.302,42	0,08	0,00%
000	39	Schweiz	1.564.215,47						106.087,17			106.087,17	0,07	0,00%
000	41	Färöer	32.805,39						2.624,43			2.624,43	0,00	0,00%
000	52	Türkei	533.025,41						31.563,62			31.563,62	0,02	0,00%
000	55	Litauen	170.367,58						13.475,64			13.475,64	0,01	0,00%
000	60	Polen	757.470,04						48.619,50			48.619,50	0,03	0,00%
000	61	Tschechische Republik	6.449.582,84						506.617,55			506.617,55	0,35	0,50%
000	64	Ungarn	4.951,10						297,07			297,07	0,00	0,00%
000	66	Rumänien	3.229,66						193,78			193,78	0,00	0,00%
000	68	Bulgarien	961,59						57,70			57,70	0,00	0,00%
000	70	Albanien	7,09						0,43			0,43	0,00	0,00%
000	72	Ukraine	708,55						42,52			42,52	0,00	0,00%
000	73	Belarus	15,87						0,95			0,95	0,00	0,00%
000	74	Republik Moldau	3,90						0,23			0,23	0,00	0,00%
000	75	Russische Föderation	124.573,84						3.513,37			3.513,37	0,00	0,00%
000	76	Georgien	110,93						6,66			6,66	0,00	0,00%
000	78	Aserbaidschan	1,39						0,08			0,08	0,00	0,00%
000	91	Slowenien	7,80						0,47			0,47	0,00	0,00%
000	92	Kroatien	304.756,78						18.285,41			18.285,41	0,01	0,00%
000	93	Bosnien und Herzegowina	235.219,10						14.113,15			14.113,15	0,01	0,00%
000	96	Mazedonien	16,45						0,99			0,99	0,00	0,00%
000	97	Montenegro	159.417,26						6.749,04			6.749,04	0,00	0,00%
000	99	Serbien und Kosovo	212.793,50						12.767,79			12.767,79	0,01	0,00%
000	106	Vereinigtes Königreich	4.472.942,58						219.595,02			219.595,02	0,15	0,00%
000	212	Tunesien	4,77						0,29			0,29	0,00	0,00%
000	232	Mali	2.002,16						120,13			120,13	0,00	0,00%
000	248	Senegal	490,57						29,43			29,43	0,00	0,00%
000	268	Liberia	3,25						0,20			0,20	0,00	0,00%
000	272	Côte d'Ivoire	3,94						0,24			0,24	0,00	0,00%
000	288	Nigeria	73,52						4,41			4,41	0,00	0,00%
000	302	Kamerun	575,32						34,52			34,52	0,00	0,00%
000	336	Eritrea	38,79						2,33			2,33	0,00	0,00%
000	342	Somalia	13,14						0,79			0,79	0,00	0,00%
000	346	Kenia	1.052,22						63,13			63,13	0,00	0,00%
000	388	Südafrika	1.657,40						155,31			155,31	0,00	0,00%
000	400	Vereinigte Staaten	7.801.573,59						390.261,96			390.261,96	0,27	0,00%
000	404	Kanada	179.046,57						14.275,86			14.275,86	0,01	0,00%
000	412	Mexiko	33.921,13						949,79			949,79	0,00	0,00%
000	432	Nicaragua	9,90						0,59			0,59	0,00	0,00%
000	436	Costa Rica	105,12						6,31			6,31	0,00	0,00%
000	452	Haiti	21.083,12						1.264,99			1.264,99	0,00	0,00%
000	456	Dominikanische Republik	423,94						25,44			25,44	0,00	0,00%
000	480	Kolumbien	11.915,42						256,98			256,98	0,00	0,00%
000	484	Venezuela, Bolivarische	6.585,57						184,40			184,40	0,00	0,00%
000	508	Brasilien	176.935,05						13.931,33			13.931,33	0,01	0,00%
000	604	Libanon	12,99						0,78			0,78	0,00	0,00%
000	608	Arabische Republik Syrien	2.411,92						144,72			144,72	0,00	0,00%
000	612	Irak	522,36						31,34			31,34	0,00	0,00%
000	616	Iran, Islamische Republik	1.075,98						61,47			61,47	0,00	0,00%
000	624	Israel	256,72						15,40			15,40	0,00	0,00%
000	625	Palästinensische Gebiete	23,83						1,43			1,43	0,00	0,00%
000	628	Jordanien	4,06						0,24			0,24	0,00	0,00%
000	632	Saudi-Arabien	140.091,52						3.922,56			3.922,56	0,00	0,00%
000	647	Vereinigte Arabische Emirate	11.204,47						672,27			672,27	0,00	0,00%
000	660	Afghanistan	58,46						3,51			3,51	0,00	0,00%

662	Pakistan	808,16					48,49		48,49	0,00	0,00%
664	Indien	17.786,92					1.067,22		1.067,22	0,00	0,00%
676	Myanmar	0,31					0,02		0,02	0,00	0,00%
680	Thailand	17,01					1,02		1,02	0,00	0,00%
701	Malaysia	280.409,27					11.704,56		11.704,56	0,01	0,00%
708	Philippinen	55,91					3,35		3,35	0,00	0,00%
716	Mongolei	3,57					0,21		0,21	0,00	0,00%
720	China, Volksrepublik	475.951,67					16.013,10		16.013,10	0,01	0,00%
728	Republik Korea ehem.	138,42					8,31		8,31	0,00	0,00%
732	Japan	115.334,53					9.224,30		9.224,30	0,01	0,00%
800	Australien	1.346.298,88					68.004,71		68.004,71	0,05	0,00%
858	nicht ermittelte Länder	3,76					0,23		0,23	0,00	0,00%
TOTAL		2.771.258.123,91					144.472.376,20		144.472.376,20		

Tabelle: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen (in EUR)

	31.12.2017
Gesamtforderungsbetrag (in TEUR)	1.967.804,93
Institutspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,0040%
Anforderung an den institutspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer (in TEUR)	78,7

Tabelle: Höhe des institutspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

6 Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)

6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)

Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen, die derivativen Instrumente mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 3.778.842,3 TEUR setzt sich aus sämtlichen Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungs- und Verbriefungsrisikopositionen zusammen. Fondspositionen werden für Zwecke der Offenlegung nach Artikel 442 CRR nicht durchgeschaut. Es werden alle bilanziellen Geschäfte mit einem Adressenausfallrisiko sowie außerbilanzielle nicht derivative Positionen wie unwiderrufliche Kreditzusagen ausgewiesen.

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten angegeben.

2017 TEUR	Jahresdurchschnittsbetrag der Risikopositionen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	51.370,9
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	339.144,9
Öffentliche Stellen	45.197,1
Institute	76.054,3
Unternehmen	827.584,8
Mengengeschäft	892.825,9
Durch Immobilien besicherte Positionen	1.130.043,0
Ausgefallene Positionen	36.795,9
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	50.960,4
Gedekte Schuldverschreibungen	2.500,0
OGA	134.852,3
Sonstige Posten	74.593,5
Gesamt	3.661.922,9

Tabelle: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen

Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Sparkasse ist ein regional tätiges Unternehmen. Da der weit überwiegende Anteil der Risikopositionen (99,04 %) auf Deutschland entfällt, wurde unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten auf eine geografische Aufgliederung (gemäß Art. 442 Buchstabe d) CRR) verzichtet.

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen

Die Sparkasse ordnet jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert und zu Hauptbranchen zusammengefasst offengelegt (Art. 442 Buchstabe e) CRR).

31.12.2017 Mio. EUR Risikopositionen nach Branchen	Banken	Offene Investmentvermögen (inkl. Geldmarktfonds)	Öffentliche Haushalte	Privatpersonen	Unternehmen und wirtschaftliche selbstständige Privatpersonen, davon:										Organisationen ohne Erwerbs- zweck	Sonstige
					Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, etc.	Energie- und Wasserversor- gung, Entsorgung, Bergbau, etc.	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	Finanz- und Versicherungs- dienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Sonstiges Dienstleistungs- gewerbe			
Zentralstaaten oder Zentralbanken	82,6															
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften			363,0												0,8	
Öffentliche Stellen	24,1					22,7				0,1			8,6			
Institute	64,8															
Unternehmen		20,5	0,7	25,5	3,9	52,8	52,5	45,2	52,6	14,9	14,4	384,0	176,0	5,3	2,6	
Davon: KMU		20,5	0,7		3,9	25,4	18,1	44,9	32,8	4,0	7,2	382,3	73,2	5,3		
Mengengeschäft				598,2	4,9	5,1	34,9	30,5	37,4	5,5	4,7	36,0	130,6	5,7	0,8	
Davon: KMU					4,9	5,1	34,9	30,5	37,4	5,5	4,7	36,0	130,6	5,7	0,1	
Durch Immobilien besicherte Positionen				678,1	3,3	0,7	17,0	23,6	23,4	3,6	7,6	252,5	143,7	2,1		
Davon: KMU					3,3	0,7	17,0	23,6	23,4	3,6	7,6	245,2	143,7	2,1		
Ausgefallene Positionen				6,4	0,0	0,9	12,1	1,3	1,9	0,8	0,0	4,5	10,5	0,1		
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen								1,3			47,9					
Gedeckte Schuldver- schreibungen	10,0															
OGA		137,4														
Sonstige Posten																76,2
Gesamt	181,5	157,9	363,6	1.308,3	12,1	82,1	116,6	101,8	115,3	24,9	74,6	677,0	469,5	14,0	79,6	

Tabelle: Risikopositionen nach Branchen

Die Pauschalwertberichtigungen wurden volumengewichtet auf die einzelnen Branchen verteilt.

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

31.12.2017 TEUR	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
Zentralstaaten oder Zentralbanken	82.569	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	93.720	177.540	92.489
Öffentliche Stellen	4.828	16.507	34.227
Institute	18.357	31.069	15.340
Unternehmen	116.636	196.804	537.462
Mengengeschäft	311.766	81.613	500.945
Durch Immobilien besicherte Positionen	56.864	111.278	987.560
Ausgefallene Positionen	6.134	8.579	23.819
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	28.182	669	20.321
Gedeckte Schuldverschreibungen	0	10.000	0
OGA	0	0	137.369
Sonstige Posten	31.795	0	44.402
Gesamt	750.850	634.059	2.393.933

Tabelle: Risikopositionen nach Restlaufzeiten

6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)

Definition überfälliger und notleidender Forderungen

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen bzw. Teilabschreibungen getroffen wurden oder für die Zinskorrekturposten bzw. Rückstellungen mit Wertberichtigungscharakter gebildet wurden.

Forderungen werden im Offenlegungsbericht als „überfällig“ ausgewiesen, wenn Forderungen gegenüber einem Schuldner mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind und sie nicht bereits als „notleidend“ eingestuft sind. Dieser Verzug wird bei der Sparkasse nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge

Die Sparkasse verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, diese zu steuern und zu bewerten sowie im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen, Pauschalwertberichtigungen) abzuschirmen. Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss vom 31. Dezember 2017.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikooanpassungen, besteht. Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt,

wenn der Sparkasse Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.

Die Angemessenheit der spezifischen Kreditrisikoanpassungen wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen erfolgt bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, d. h. wenn die Kapitaldienstfähigkeit wieder erkennbar ist, oder wenn die Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten möglich ist.

Für latente Ausfallrisiken bildet die Sparkasse Pauschalwertberichtigungen. Darüber hinaus bestehen allgemeine Kreditrisikoanpassungen in Form von Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB.

Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorge sind in den Organisationsrichtlinien der Sparkasse geregelt.

Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten

Die Nettozuführung bei der Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2017 im Berichtszeitraum 1,4 Mio. EUR und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen. Direkt in die GuV übernommene Direktabschreibungen betragen im Berichtszeitraum 0,3 Mio. EUR, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen 1,1 Mio. EUR.

31.12.2017 Mio. EUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen für EWB und Rückstellungen	Direktabschreibungen	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Banken	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0		0,0
Öffentliche Haushalte	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0		0,0
Privatpersonen	6,6	3,1		0,0	0,5	0,1		2,0
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen, davon:	38,1	13,2		1,3	2,0	0,1		2,3
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0		0,0
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	1,9	1,0		0,0	0,0	0,0		0,0
Verarbeitendes Gewerbe	12,7	3,2		1,2	2,0	0,0		0,1
Baugewerbe	1,6	0,9		0,1	0,0	0,0		0,3
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	1,9	1,1		0,0	0,1	0,1		0,7
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	0,9	0,6		0,0	0,3	0,0		0,0
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0		0,0
Grundstücks- und Wohnungswesen	6,9	1,8		0,0	-1,0	0,0		0,1
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	11,9	4,4		0,0	0,6	0,0		1,1
Organisationen ohne Erwerbszweck	0,3	0,2		0,0	0,0	0,0		0,0
Sonstige	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0		0,0
Gesamt	44,7	16,3	2,3*)	1,3	2,5	0,3	1,1*)	4,3

*) aus Wesentlichkeitsgründen wurde auf eine Aufteilung verzichtet, Darstellung als Gesamtbetrag

Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen

31.12.2017 Mio. EUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Deutschland	44,6	16,3		0,6	4,0
EWB	0,0	0,0		0,0	0,3
Sonstige	0,1	0,0		0,0	0,0
Gesamt	44,7	16,3	2,3	0,0	4,3

Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach geografischen Gebieten

Entwicklung der Risikovorsorge

31.12.2017 Mio. EUR	Anfangs- bestand	Zuführung	Auflösung	Inan- spruch- nahme	Wechsel- kurs- bedingte und sonstige Ver- änderung	End- bestand
Einzelwert- berichtigungen	16,5	6,0	3,9	2,3	0,0	16,3
Rückstellungen	0,9	0,8	0,4	0,0	0,0	1,3
Pauschalwert- berichtigungen	3,4	0,0	1,1	0,0	0,0	2,3
Summe spezifische Kreditrisikoanpas- sungen	20,8	6,8	5,4	2,3	0,0	19,9
Allgemeine Kreditri- sikoanpassungen (als Ergänzungskapi- tal angerechnete Vorsorgereserven nach § 340f HGB)	0,0					0,0

Tabelle: Entwicklung der Risikovorsorge

7 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Sparkasse die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) und Exportversicherungsagenturen (ECA) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden.

Risikopositionsklasse nach Artikel 112 CRR	Benannte Ratingagenturen / bzw. Exportversicherungsagenturen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	Standard & Poors und Moody's
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	Standard & Poors und Moody's
Öffentliche Stellen	Standard & Poors und Moody's
Multilaterale Entwicklungsbanken	Standard & Poors und Moody's
Internationale Organisationen	Standard & Poors und Moody's
Unternehmen	Standard & Poors und Moody's

Tabelle: Benannte Rating- bzw. Exportversicherungsagenturen je Risikopositionsklasse

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder – sofern dieses nicht vorhanden ist - ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach Kreditrisikominderung.

Risikogewicht in %	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250	370	1250
Risikopositionswert in Mio. EUR je Risikopositionsklasse												
31.12.2017												
Zentralstaaten oder Zentralbanken	82,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	266,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Öffentliche Stellen	24,1	0,0	27,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Internationale Organisationen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute	64,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Unternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0	4,0	0,0	0,0	752,7	0,0	0,0	0,0	0,0
Mengengeschäft	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	599,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,0	0,0	0,0	1.040,6	79,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausgefallene Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	12,2	24,3	0,0	0,0	0,0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	43,6	0,0	0,0	0,0
Gedekte Schuldverschreibungen	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Verbriefungspositionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
OGA	0,0	0,0	40,9	37,5	37,2	0,0	0,0	21,8	0,0	0,0	0,0	0,0
Beteiligungspositionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	38,2	0,0	0,9	0,0	0,0
Sonstige Posten	30,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	45,6	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	478,2	0,0	68,3	1.078,1	120,8	0,0	599,3	870,5	67,9	0,9	0,0	0,0

Tabelle: Risikopositionswerte vor und nach Kreditrisikominderung

8 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Die von der Sparkasse Göttingen gehaltenen Beteiligungen lassen sich hinsichtlich der Art der Beteiligung in Strategische Beteiligungen, Funktions- und Kapitalbeteiligungen einteilen.

Strategische Beteiligungen folgen dem Verbundgedanken und sind Ausdruck der Geschäftsstrategie der Sparkassen-Finanzgruppe. Funktionsbeteiligungen dienen der Spezialisierung und Bündelung betrieblicher Aufgaben. Sie dienen der Unterstützung des Trägers unserer Sparkasse zur Förderung des regionalen Wirtschaftsraums und zur Erschließung und Vermarktung von Baugebieten. Kapitalbeteiligungen werden mit dem Ziel eingegangen hinreichende Renditen in Relation zum Risiko auf das investierte Kapital zu erwirtschaften. Die Kapitalbeteiligungen sind teilweise auch in der Risikopositionsklasse „mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen“ ausgewiesen.

Die Beteiligungen der Sparkasse, sowohl direkte als auch indirekte Beteiligungen, wurden aufgrund langfristiger strategischer Überlegungen eingegangen, um den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe zu stärken, die Zusammenarbeit mit den Institutionen in der Region zu ermöglichen und nachhaltig die regionalen Wirtschaftsräume zu fördern. Sie dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch den Gesetzgeber sowie der Förderung des Sparkassenwesens. Bei den strategischen Beteiligungen steht somit eine Gewinnerzielung nicht im Vordergrund.

Die Bewertung der Beteiligungen in der Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des HGB. Die Beteiligungen werden nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften gemäß § 253 Absätze 1 und 3 HGB bewertet. Die Wertansätze werden in regelmäßigen Abständen überprüft.

Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt zu Anschaffungskosten gemäß HGB. Dauerhafte Wertminderungen auf Beteiligungen werden abgeschrieben und Zuschreibungen sind bis zur Höhe der Anschaffungskosten möglich.

Die Wertansätze für die einzelnen Beteiligungspositionen sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter dem Abschnitt „Risikobericht“ offengelegt. Der Buchwert und der Zeitwert der Beteiligungen entsprechen einander. Börsengehandelte Positionen liegen zum Stichtag 31.12.2017 nicht vor.

Im Berichtszeitraum wurden Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen aus Anteilsbesitz, Sachanlagen und sonstigen Vermögensgegenständen i.H.v. 1.330,67 EUR erzielt.

Latente Neubewertungsreserven aus Beteiligungen werden nicht ermittelt.

9 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Die Sparkasse verwendet keine Kreditrisikominderungstechniken im Sinne der CRR.

Die Sparkasse nutzt zur Absicherung von privaten und gewerblichen Immobilienfinanzierungen Grundpfandrechte als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Die privilegierten Grundpfandrechte werden im KSA nicht als Kreditrisikominderung, sondern als eigenständige Risikopositionsklasse berücksichtigt und unter Artikel 442 CRR offengelegt. Die Bewertung der Grundpfandrechte erfolgt gemäß den Anforderungen des Artikels 125 CRR in Verbindung mit Artikel 208 CRR. Bei der Ermittlung der Sicherheitenwerte werden die Beleihungsgrundsätze des Landes Niedersachsen, die Empfehlungen des Verbandes SVN sowie die Vorgaben der Beleihungswertermittlungsverordnung zu Grunde gelegt.

10 Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Sparkasse die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Art. 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

Eigenmittelanforderungen für die zum Stichtag vorliegenden Marktrisiken bestehen nicht. Für die Bestände in Fremdwährungen ist aufgrund des in Artikel 351 CRR festgelegten Schwellenwerts keine Unterlegung mit Eigenmitteln notwendig.

11 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 448 Buchstabe a) CRR)

In die Messung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch sind alle relevanten zinstragenden bzw. zins-sensitiven Geschäfte und Positionen einbezogen.

Die Berechnung des Zinsänderungsrisikos erfolgt auf monatlicher Basis über einen Value at Risk mittels historischer Simulation (Konfidenzniveau von 95 % und einer Haltedauer von 1 Jahr).

Dabei kommen sowohl GuV-orientierte Methoden (Auswirkungen auf den Zinsüberschuss) als auch vermögensorientierte Methoden (Auswirkungen auf den Gesamtbankcashflow / Zinsbuchbarwert) zum Einsatz.

In der Sparkasse Göttingen steht die GuV-Sicht im Vordergrund, ergänzt um die barwertige Sicht.

Um das Risiko des Zinsüberschusses zu ermitteln, wird eine mögliche Veränderung zum Erwartungswert betrachtet. Hier simuliert die Sparkasse Göttingen den Zinsüberschuss in der rollierenden Betrachtung unter der Prämisse, dass das Zinsniveau um +155 BP (bis 30.06.2017) bzw. +153 BP (ab 30.06.2017) stärker steigt als erwartet wird (Erwartungswert => mit aktueller Zinsprognose; Risikowert => mit aktueller Zinsprognose +155 BP bzw. +153 BP).

Für die Bestände mit unbestimmter Fristigkeit werden geeignete Annahmen (Modell der gleitenden Durchschnitte) getroffen.

Effekte aus vorzeitigen Kreditrückzahlungen werden bei der Abbildung von Risiken aus impliziten Optionen berücksichtigt.

Quantitative Angaben (Art. 448 Buchstabe b) CRR)

In der GuV-orientierten Sicht hat sich im Laufe des Jahres 2017 die Abweichung vom geplanten Erwartungswert weitestgehend im Rahmen des selbstgesetzten Limits (11,0 Mio. EUR) bewegt. Das gemeldete Limit per 31.12.2017 wurde eingehalten.

In der wertorientierten Betrachtungsweise hat sich der Value at Risk des Zinsbuchs im Laufe des Jahres 2017 stets innerhalb des selbstgesetzten Limits (80,0 Mio. EUR) bewegt. Das gemeldete Limit per 31.12.2017 wurde somit eingehalten.

Weitere Informationen zum aufsichtlichen Zinsschock sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter dem Abschnitt „Risikobericht“ offengelegt. Der Lagebericht wurde vom Vorstand freigegeben und ist im elektronischen Bundesanzeiger und auf der Homepage der Sparkasse Göttingen veröffentlicht.

12 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 439 Buchstaben a) bis d) CRR)

Die Sparkasse schließt derivative Finanzgeschäfte zur Steuerung und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken ab. Ein Handel zur Erzielung von Gewinnen aus Preisdifferenzen in diesen Instrumenten wird nicht betrieben.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für derivative Positionen erfolgt auf Basis der aufsichtsrechtlichen Standardverfahren.

Die Anrechnungsbeträge für derivative Positionen werden zusammen mit den weiteren kreditrisikobehafteten Positionen bei der Ermittlung der Risikopositionen (Exposures) und bei der Limitierung der Risikohöhe berücksichtigt.

Für jeden Kontrahenten besteht zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses eine Obergrenze für die Anrechnung der Adressenausfallrisiken. Die Limithöhe ist abhängig von der Bonität. Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten werden außerbörslich (over the counter – OTC) abgeschlossen. Die Kontrahenten sind Partner im Sparkassen-/Landesbankenverbund. Die Überwachung der Limite erfolgt anhand eines Limitsystems. Eine Besicherung der derivativen Finanzgeschäfte erfolgt nicht.

Quantitative Angaben (Art. 439 Buchstaben e) bis h) CRR)

Das gesamte Gegenparteiausfallrisiko beläuft sich zum Stichtag 31.12.2017 auf 37 TEUR. Die Berechnung erfolgt gemäß CRR auf Basis der Marktbewertungsmethode. Die Wiederbeschaffungswerte werden ohne anteilige Zinsen ausgewiesen. Die Summe der Risikopositionswerte (Kreditäquivalenzbeträge) aller derivativen Finanzgeschäfte beläuft sich per 31.12.2017 auf 352 TEUR.

13 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Das operationelle Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die durch Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen, einschließlich Rechtsrisiken, eintreten. Diese Begriffsbestimmung schließt die aufsichtsrechtliche Definition gemäß der CRR ein.

Die Bestimmung der regulatorischen Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken basiert auf dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und 316 CRR.

Die Informationen zum operationellen Risiko sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter dem Abschnitt „Risikobericht“ offengelegt. Der Lagebericht wurde vom Vorstand freigegeben und ist im Bundesanzeiger und auf der Homepage der Sparkasse Göttingen veröffentlicht.

14 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Die Belastung von Vermögenswerten bei der Sparkasse resultiert in erster Linie aus bilanzierten Darlehensforderungen, die über Fördermittel refinanziert wurden (Weiterleitungsmittel) sowie Wertpapieren, die im Rahmen von Sicherheiten-Pools hinterlegt wurden (insb. Pfanddepot Bundesbank).

Von den bilanziellen Vermögenswerten der Sparkasse waren zum Berichtsstichtag 172,7 Mio. EUR belastet. Die Höhe der Belastung ist im Vergleich zum Vorjahr nahezu konstant geblieben.

Der Anteil der in den sonstigen Vermögenswerten enthaltenen unbelasteten Vermögensgegenstände, die nach Auffassung der Sparkasse für eine Belastung nicht infrage kommen, beträgt 2,8 Prozent. Zum überwiegenden Teil handelt es sich dabei um Sachanlagen und Bargeldbestände.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastung dar, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo.

Gehaltene Kredite und Forderungssalden, die weder verbrieft noch jederzeit fällig sind, sind in der Tabelle nicht enthalten. Deshalb ist die Summe der „davon-Positionen“ geringer, als die angegebene Summe der Vermögenswerte.

Medianwerte 2017 Mio. EUR	Buchwert der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
Summe Vermögenswerte	175,6		2.812,7	
davon Aktieninstrumente	0,0	0,0	176,7	177,5
davon Schuldtitel	39,8	40,1	167,5	168,6
davon sonstige Vermögenswerte	0,0		81,2	

Tabelle: Belastete und unbelastete Vermögenswerte

Medianwerte 2017 Mio. EUR	Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung infrage kommen
Erhaltene Sicherheiten	0,0	0,0
davon Aktieninstrumente	0,0	0,0
davon Schuldtitel	0,0	0,0
davon sonstige erhaltene Sicherheiten	0,0	0,0
Andere ausgegebene eigene Schuldtitel als eigene Pfandbriefe oder ABS	0,0	0,5

Tabelle: Erhaltene Sicherheiten

Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite und das Derivategeschäft), die die Quellen der Belastung darstellen.

Medianwerte 2017 Mio. EUR	Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	167,0	175,4

Tabelle: Erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten

15 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Als im Sinne des § 17 der Instituts-Vergütungsverordnung nicht als bedeutend einzustufendes Institut besteht für die Sparkasse Göttingen gemäß Artikel 450 (2) CRR keine Verpflichtung, Angaben zur Vergütungspolitik öffentlich zugänglich zu machen.

16 Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 (11) CRR¹ nicht genutzt.

Die Verschuldungsquote ist aufsichtlich nicht begrenzt. Daher verzichtet die Sparkasse auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote ist der Quotient aus dem Kernkapital und der Gesamtrisikopositionsmessgröße. Sie belief sich zum 31. Dezember 2017 auf 7,11 Prozent (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62). Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich somit ein unwesentlicher Anstieg von 0,06 Prozentpunkten.

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

Zeile LRSum		Anzusetzender Wert TEUR
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	3.090.335,6
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	k.A.
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	k.A.
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	351,7
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	k.A.
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	210.529,8
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k.A.
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k.A.
7	Sonstige Anpassungen	18.103,5
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	3.319.320,6

Tabelle: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (LRSum)

¹ Gemäß delegierter Verordnung 2015/62 zur Änderung der CRR entspricht dies Art. 429 (13) CRR

Zeile LRCom		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote TEUR
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	3.108.504,7
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	(65,6)
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	3.108.439,1
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	36,7
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	315,0
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	k.A.
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	k.A.
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	k.A.
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	k.A.
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	k.A.
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	k.A.
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	351,7
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	k.A.
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	k.A.
14	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	k.A.
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	k.A.
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	k.A.
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	k.A.
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	709.663,8
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	(499.134,0)
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	210.529,8
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 7 und Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	k.A.

EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	k.A.
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	236.044,1
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	3.319.320,6
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	7,11
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Ja=Transitional
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	k.A.

Tabelle: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (LRCom)

Zeile LRSpl		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote TEUR
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	3.108.504,7
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	k.A.
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	3.108.504,7
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	10.000,0
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	328.833,4
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	23.713,5
EU-7	Institute	64.414,1
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	1.111.413,4
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	561.654,5
EU-10	Unternehmen	695.285,8
EU-11	Ausgefallene Positionen	35.138,6
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	278.051,4

Tabelle: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpl)

17 Anhang

17.1 Art und Beträge der Eigenmittelelemente

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
HARTES KERNKAPITAL (CET 1): INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Ag	k.A.	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
1a	davon: Art des Finanzinstruments 1	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
1b	davon: Art des Finanzinstruments 2	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
1c	davon: Art des Finanzinstruments 3	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	167.109.651,53	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	k.A.	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	69.000.000,00	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten Im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.	486 (2)	0,00
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018		483 (2)	0,00
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag In konsolidiertem CET1)	k.A.	84, 479, 480	
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbarer Abgaben oder Dividenden	k.A.	26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	236.109.651,53		0,00
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k.A.	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-52.473,88	36 (1) (b), 37, 472 (4)	-13.118,47
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 472 (5)	0,00
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k.A.	33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k.A.	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	0,00
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k.A.	32 (1)	

14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten sowie Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten derivativen Verbindlichkeiten, die aus dem eigenen Kreditrisiko des Instituts resultieren	k.A.	33 (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (e), 41, 472 (7)	0,00
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (f), 42, 472 (8)	0,00
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (g), 44, 472 (9)	0,00
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	0,00
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	0,00
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k.A.	36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	0,00
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	k.A.	48 (1), 470 (2)	0,00
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470 (2) (b), 472 (11)	0,00
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	0,00
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (l)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	k.A.		

26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468		k.A.		
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1		k.A.	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2		k.A.	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1		k.A.	468	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2		k.A.	468	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge		k.A.	481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-13.118,47		36 (1) (j)	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-65.592,35			-13.118,47
29	Hartes Kernkapital (CET1)	236.044.059,18			
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente					
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Ag		k.A.	51,52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft		k.A.		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft		k.A.		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft		k.A.	486 (3)	0,00
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018		k.A.	483 (3)	0,00
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zelle 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		k.A.	85,86,480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft		k.A.	486 (3)	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	0,00			0,00
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen					
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)		k.A.	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	0,00
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Über-kreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		k.A.	56 (b), 58, 475 (3)	0,00
39	Direkte, Indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		k.A.	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	0,00

40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (d), 59, 79, 475 (4)	0,00
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Rest-beträge)	k.A.		
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital In Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	477 (2), 477 (3), 477 (4)	
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	3, 467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A.	467	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinnes	k.A.	468	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals In Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	56 (e)	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	k.A.		
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0,00		
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	236.044.059,18		
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Ag		21.658.756,34	62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	k.A.	486 (4)	0,00
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (4)	0,00
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	87, 88, 480	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (4)	

50	Kreditrisikoanpassungen	k.A.	62 (c) und (d)	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen		21.658.756,34	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k.A.	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	0,00
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	66 (b), 68, 477 (3)	0,00
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	0,00
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (d), 69, 79, 477 (4)	0,00
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A.		
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
56b	Vom Ergänzungskapital In Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A.	467	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinnes	k.A.	468	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt		0,00	
58	Ergänzungskapital (T2)		21.658.756,34	
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)		257.702.815,52	

59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A.	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b), 475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b), 477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	1.967.804.928,64		
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	12,00%	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	12,00%	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	13,10%	92 (2) (c)	
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,75%	CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,25%		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,004%		
67	davon: Systemrisikopuffer	k.A.		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k.A.	CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,10%	CRD 128	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)				
72	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	17.617.681,23	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4),	
73	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	932.600,00	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	120.425,78	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62 (c)	

77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	22.632.925,19	62 (c)	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62 (d)	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62 (d)	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1.				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)	

Tabelle: Art und Beträge der Eigenmittelelemente

17.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

Ergänzungskapital (**institutionelle Kunden**) mit außerordentlichem Kündigungsrecht, begeben vor CRR:

Zeile.	Hauptmerkmale	
1	Emittent	Sparkasse Göttingen
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	CRR-Übergangsregelungen	k.A.
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Sparkassen-Kapitalbrief
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Stand letzter Meldestichtag)	1.) 10.752,69 EUR 2.) 898.334,34 EUR 3.) 1.336.021,51 EUR 4.) 1.336.021,51 EUR 5.) 2.709.677,42 EUR
9	Nennwert des Instruments	1.) 2.000.000,-- EUR 2.) 4.857.272,87 EUR 3.) 2.500.000,-- EUR 4.) 2.500.000,-- EUR 5.) 5.000.000,-- EUR
9a	Ausgabepreis	1.) 2.000.000,-- EUR 2.) 4.857.272,87 EUR 3.) 2.500.000,-- EUR 4.) 2.500.000,-- EUR 5.) 5.000.000,-- EUR
9b	Tilgungspreis	1.) 2.000.000,-- EUR 2.) 4.857.272,87 EUR 3.) 2.500.000,-- EUR 4.) 2.500.000,-- EUR 5.) 5.000.000,-- EUR
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	1.) 08.01.2008 2.) 01.12.2008 3.) 31.08.2010 4.) 31.08.2010 5.) 14.09.2010
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	1.) 08.01.2018 2.) 01.12.2018 3.) 31.08.2020 4.) 31.08.2020 5.) 14.09.2020
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Früheste Kündigung zum: 1.) 31.12.2013 2.) 31.12.2013 3.) jederzeit 4.) jederzeit 5.) 31.12.2015

16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	1.) zum Geschäftsjahresende mit Kdg.-frist 2 Jahre 2.) zum Geschäftsjahresende mit Kdg.-frist 2 Jahre 3.) jederzeit 4.) jederzeit 5.) zum Geschäftsjahresende mit Kdg.-frist 2 Jahre
Coupons/Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	<i>fest</i>
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	1.) 5,30 % 2.) 5,15 % 3.) 4,25 % 4.) 4,25 % 5.) 4,391%
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	k.A.
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	1.) Teilweise diskretionär 2.) Teilweise diskretionär 3.) Teilweise diskretionär 4.) Teilweise diskretionär 5.) Teilweise diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	1.) Teilweise diskretionär 2.) Teilweise diskretionär 3.) Teilweise diskretionär 4.) Teilweise diskretionär 5.) Teilweise diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

Tabelle: Ergänzungskapital (institutionelle Kunden) mit außerordentlichem Kündigungsrecht, begeben vor CRR

Ergänzungskapital (Mitarbeiter) ohne außerordentliches Kündigungsrecht, begeben vor CRR:

Zeile	Hauptmerkmale	
1	Emittent	Sparkasse Göttingen
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	CRR-Übergangsregelungen	k.A.
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Sparkassen-Kapitalbrief
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Stand letzter Meldestichtag)	1.) 235,18 EUR 2.) 28.962,08 EUR
9	Nennwert des Instruments	1.) 144.315,00 EUR 2.) 143.640,00 EUR
9a	Ausgabepreis	1.) 144.315,00 EUR 2.) 143.640,00 EUR
9b	Tilgungspreis	1.) 144.315,00 EUR 2.) 143.640,00 EUR
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	1.) 15.06.2011 2.) 15.05.2012
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	1.) 01.01.2018 2.) 01.01.2019
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
Coupons/Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	1.) 4,00 % 2.) 4,20 %
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	k.A.
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	1.) Zwingend 2.) Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	1.) Zwingend 2.) Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.



32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

Tabelle: Ergänzungskapital (Mitarbeiter) ohne außerordentliches Kündigungsrecht, begeben vor CRR

Ergänzungskapital (**Kapitaleinlagengesellschaft**) ohne außerordentliches Kündigungsrecht, begeben vor CRR:

Zeile	Hauptmerkmale	
1	Emittent	Sparkasse Göttingen
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	CRR-Übergangsregelungen	k.A.
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Vermögenseinlage
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Stand letzter Meldestichtag)	1.) 766.937,82 EUR 2.) 766.937,82 EUR 3.) 1.533.875,64 EUR 4.) 2.556.459,41 EUR 5.) 2.556.459,41 EUR 6.) 3.579.043,17 EUR 7.) 3.579.043,17 EUR <i>Insgesamt sind 15.338.756,44 EUR (100%) als Ergänzungskapital anrechenbar.</i>
9	Nennwert des Instruments	1.) 766.937,82 EUR 2.) 766.937,82 EUR 3.) 1.533.875,64 EUR 4.) 2.556.459,41 EUR 5.) 2.556.459,41 EUR 6.) 3.579.043,17 EUR 7.) 3.579.043,17 EUR
9a	Ausgabepreis	1.) 766.937,82 EUR 2.) 766.937,82 EUR 3.) 1.533.875,64 EUR 4.) 2.556.459,41 EUR 5.) 2.556.459,41 EUR 6.) 3.579.043,17 EUR 7.) 3.579.043,17 EUR
9b	Tilgungspreis	1.) 766.937,82 EUR 2.) 766.937,82 EUR 3.) 1.533.875,64 EUR 4.) 2.556.459,41 EUR 5.) 2.556.459,41 EUR 6.) 3.579.043,17 EUR 7.) 3.579.043,17 EUR
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	1.) 21.12.1973 2.) 07.12.1979 3.) 12.03.1981 4.) 29.08.1980 5.) 31.08.1984 6.) 30.12.1996 7.) 30.12.1996
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfalltermin

13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	1.) 31.12.2023 2.) 31.12.2023 3.) 31.12.2023 4.) 31.12.2023 5.) 31.12.2023 6.) 31.12.2023 7.) 31.12.2023
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
Coupons/Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	<i>fest, Zinsfestschreibungen erfolgen aber unabhängig von der Kapitallaufzeit.</i>
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	1.) 2,26 % 2.) 4,56 % 3.) 5,55 % 4.) 1,57 % 5.) 2,70 % 6.) 1,57 % 7.) 1,11 %
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	k.A.
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	1.) <i>Teilweise diskretionär</i> 2.) <i>Teilweise diskretionär</i> 3.) <i>Teilweise diskretionär</i> 4.) <i>Teilweise diskretionär</i> 5.) <i>Teilweise diskretionär</i> 6.) <i>Teilweise diskretionär</i> 7.) <i>Teilweise diskretionär</i>
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	1.) <i>Teilweise diskretionär</i> 2.) <i>Teilweise diskretionär</i> 3.) <i>Teilweise diskretionär</i> 4.) <i>Teilweise diskretionär</i> 5.) <i>Teilweise diskretionär</i> 6.) <i>Teilweise diskretionär</i> 7.) <i>Teilweise diskretionär</i>
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.

35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

Tabelle: Ergänzungskapital (Kapitaleinlagengesellschaft) ohne außerordentliches Kündigungsrecht, begeben vor CRR